

Jahresbericht 2024 zum Strukturfonds der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

gemäß § 105 Abs. 1a Satz 5 SGB V

I. Grundlagen

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland (KZVS) hat in ihrer Sitzung am 21.09.2022 beschlossen, dass ab dem 01.01.2023 für den Bezirk der KZVS der Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet wird.

§ 105 Abs. 1a Satz 5 SGB V bestimmt, dass die Kassenzahnärztliche Vereinigung jährlich einen im Internet zu veröffentlichenden Bericht über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds erstellt.

II. Mittelverwendung im Berichtszeitraum

Die Förderung von Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt im Jahr 2024 auf Basis der vom Vorstand der KZVS beschlossenen Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Fassung vom 20.11.2024).

Nachfolgend wird der Förderumfang je Maßnahme dargestellt. Es werden nur diejenigen Fördermaßnahmen aufgeführt, für die im Berichtszeitraum tatsächlich Förderungen erfolgten.

Fördermaßnahme „Zuschuss zur Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme“.

Diese Fördermaßnahme wurde im Berichtszeitraum einmal bewilligt. Das Fördervolumen für diese Maßnahme beträgt 20.000 Euro.

Fördermaßnahme „Zuschuss zu Fortbildungsmaßnahmen der ZFA“:

Diese Fördermaßnahme wurde im Berichtszeitraum in 9 Fällen bewilligt. Das Fördervolumen für diese Maßnahme beträgt insofern 9.000 Euro.

Fördermaßnahme „Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes“:

Für diese Fördermaßnahme wurden im Berichtszeitraum ca. 233.800 Euro bewilligt.

Fördermaßnahme „Zuschuss zur Famulatur“:

Diese Fördermaßnahme wurde im Berichtszeitraum in zwei Fällen bewilligt. Das Fördervolumen für diese Maßnahme beträgt insofern 500 Euro.

Saarbrücken, 10.01.2025
Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland